

RS UVS Steiermark 2007/08/14 30.14-9/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2007

Rechtssatz

Gemäß § 31 Abs 2 StVO dürfen an Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (im Sinne des Abs 1), wie insbesondere Verkehrsampeln, keine Anschläge wie Plakate für Veranstaltungen angebracht werden. Beim Schaltkasten handelt sich um ein Zubehör zur Verkehrsampel, ohne den die Sicherung und Regelung des Verkehrs nicht erfolgen könnte (vgl VwGH 27.6.1966, 403/65) ann. Daher ist der Schaltkasten als unverzichtbarer Bestandteil der Verkehrssignalanlage vom Schutzzumfang des § 31 Abs 1 StVO mit umfasst. Das Anbringen eines Plakates auf einem Schaltkasten einer Verkehrsampel stellt somit eine Übertretung nach § 31 Abs 2 StVO dar. Ob das Plakat geeignet gewesen wäre, den Verkehr einzuschränken oder zu behindern, ist für die die Verwirklichung dieses (Ungehorsams)Deliktes genauso wenig Voraussetzung wie die Frage, ob es den Beamten möglich gewesen wäre, das Plakat im Falle einer erforderlichen Öffnung des Schaltkastens zur Behebung einer Störung der Verkehrsampel zu entfernen. Das gegenständliche Verbot soll das Eintreten solcher unerwünschten Situationen von vornherein verhindern.

Schlagworte

Verkehrsampel anbringen Schaltkasten Plakat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at